



Amtsgericht Heinsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 07.12.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 16, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hoengen, Blatt 1454,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hoengen, Flur 9, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche,
Kleinwehrehagen 23, Größe: 1.462 m²

versteigert werden.

Fertiggestelltes Bestandsobjekt in Form eines mit einem Wohnhaus aus 1994 bebauten Grundstücks. Das Wohnhaus besteht aus drei Wohncontainern auf Streifenfundamenten zusammengestellt, mit einer zweischaligen Außenwand (verklankert) umbaut und einem Walmdach mit Bitumenwellplatten überdeckt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

156.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hoengen Blatt 1454,

lfd. Nr. 1	145.000,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 1	11.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.